

## **4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land vom 01.12.2006**

Aufgrund der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 01.12.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende vierte Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land vom 01.12.2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04.09.2014, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Der Zweckverband kann sich gemäß § 2 (3) zur Erfüllung seiner Aufgaben auch mittelbar an anderen Unternehmen in Privatrechtsform beteiligen, wenn diese Körperschaft zusammen mit Gemeinden oder deren Gesellschaften mit ausschließlich kommunaler Beteiligung oder Zweckverbänden Unternehmen in Privatrechtsform mit ausschließlich kommunaler Beteiligung gründet oder sich daran beteiligt.

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Regelung des § 5 (3) betrifft nicht die Erstellung des Haushaltsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, die Entlastung des Vorstandsvorstehers sowie die Festsetzung von Verbandsumlagen.“

3. In § 13 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Deckung des Finanzbedarfs / Umlagen / Überschüsse“

4. § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Umlage für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird nach der bilanzierten Menge (Trinkwasser, Schmutzwasser) in den Gemeinden festgesetzt. Bei der Umlage für die Abwasserbeseitigung bleiben Mengen für die Orte und Ortsteile unberücksichtigt, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind. Maßgebend ist die bilanzierte Menge für die Wirtschaftsjahre, für die die Verluste abzudecken sind.“

5. Nach § 13 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Soweit Überschüsse nicht der Verlustdeckung dienen, erfolgt die Verteilung an die Mitglieder des Verbandes nach der bilanzierten Trinkwassermenge in den

Gemeinden. Maßgebend ist das Wirtschaftsjahr, in dem der Überschuss entstanden ist.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 12.01.2015

Joachim Hünecke  
Verbandsvorsteher

Diese Satzung wurde veröffentlicht unter [www.zvros.de/bekanntmachungen](http://www.zvros.de/bekanntmachungen) am 22.01.2015

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, § 5 Abs. 5).